

# Satzung

des Ringer-Verbandes Sachsen e. V.<sup>1</sup>

in der Fassung vom 27.06.2020



---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## Inhalt

§ 1	Name, Wesen und Sitz.....	3
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 3	Zweck.....	4
§ 4	Rechtsgrundlagen .....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Verlust der Mitgliedschaft .....	6
§ 8	Beiträge und Umlagen .....	6
§ 9	Ehrenmitglieder .....	6
§ 10	Organe .....	7
§ 11	Mitgliederversammlung (Landesringertag).....	7
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	8
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 14	Hauptausschuss .....	9
§ 15	Aufgaben des Hauptausschusses .....	10
§ 16	Präsidium, Bezirksorganisationen, Referate und Beauftragte des Präsidiums.....	10
§ 17	Aufgaben des Präsidiums .....	11
§ 18	Aufgaben der Bezirksorganisationen, der Referate und der Beauftragten des Präsidiums .....	12
§ 19	Geschäftsordnung .....	12
§ 20	Wählbarkeit .....	12
§ 21	Geschäftsstelle .....	13
§ 22	Ehrungen .....	13
§ 23	Wirtschaftsführung.....	13
§ 24	Rechtsausschüsse und Kassenprüfer.....	13
§ 25	Datenschutzklausel.....	13
§ 26	Auflösung des RVS .....	14

## **§ 1 Name, Wesen und Sitz**

---

Der Ringer-Verband Sachsen e. V. (RVS) ist der für die Pflege des Ringkampfsports im Freistaat Sachsen zuständige Landesfachverband. Er hat seinen Verwaltungssitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Ringer-Bund e. V. (DRB) und im Landessportbund (LSB) Sachsen e. V. und bindet sich damit an die Satzung und weiteren Rechtsgrundlagen beider Organisationen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

---

1. Der RVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der RVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RVS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des RVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Tätigkeit in den Organen kann auf Beschluss des Präsidiums eine angemessene Vergütung, die den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) genügt, oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die notwendigen Aufwendungen nach § 670 BGB können erstattet werden.
3. Grundlage des Wirkens des RVS und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der RVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der RVS begrüßt ehrenamtliches Engagement als Bestandteil des bürgerschaftlichen Engagements. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance). Der RVS tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann auch zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den RVS sowie zum Ausschluss aus dem RVS (§ 7 der Satzung) führen.
4. Der RVS erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren partnerschaftliche Zusammenarbeit.
5. Der RVS handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

### **§ 3 Zweck**

---

Zweck des RVS ist es, den Sport und insbesondere den Ringkampfsport für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport und insbesondere im Ringkampfsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Sport- und Ringkampfinteressierten in Sachsen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport und insbesondere Ringkampfsport zu betreiben,
2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Freistaat Sachsen, den Kommunen, dem DRB, dem LSB Sachsen und in der Öffentlichkeit,
3. die Vertretung des Sports und insbesondere des Ringkampfsports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen,
4. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung durch die Organisation und Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
5. Maßnahmenangebote zur Optimierung der Vereinstätigkeiten,
6. die Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport,
7. Maßnahmen zur Förderung des Breitensports,
8. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports und insbesondere des Ringkampfsports,
9. die Befürwortung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen von Trainings- und Wettkampfstätten der Mitgliedsorganisationen,
10. Nutzung und Partizipation an den Erkenntnissen der Sportwissenschaften,
11. die Förderung von satzungsgemäßen Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen durch finanzielle Unterstützung bzw. Bezuschussung,
12. die Beachtung der Geschlechterspezifika bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen, um Chancengleichheit bei der Entwicklung der männlichen und weiblichen Ringkampfdisziplinen in Sachsen zu gewährleisten,
13. Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der Inklusion und Integration im Ringkampfsport in Sachsen.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

---

1. Rechtsgrundlagen des RVS sind diese Satzung, die Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance-Richtlinie), das Konzept zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sowie die weiteren Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Good Governance-Richtlinie, das Präventionskonzept und alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
2. Die Good Governance-Richtlinie, das Präventionskonzept und die Ordnungen sowie ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Die Jugendordnung wird von der

Jugendleiterversammlung des RVS beschlossen. Die Kampfrichterordnung wird von der Kampfrichterversammlung des RVS beschlossen. Beide Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des RVS.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft im RVS setzt Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des RVS und des LSB Sachsen voraus. Der Sitz der Mitgliedsorganisationen befindet sich in den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind auf Antrag vom Hauptausschuss zu genehmigen.

1. **Ordentliche Mitglieder** sind die gemeinnützigen Ringkampfsportvereine und die Abteilungen Ringen der gemeinnützigen Sportvereine. Sie existieren grundsätzlich in der Rechtsform des Idealvereins. Eine abweichende Rechtsform ist möglich, wenn der gemeinnützige Hauptzweck die „Förderung des Ringkampfsports“ ist.
2. **Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung** sind gemeinnützige Vereine mit einem besonderen Bezug zum Ringkampfsport. Ihr hauptsächlicher Zweck besteht in der Traditionspflege des Ringkampfsports sowie in der Unterstützung und Förderung der ordentlichen Mitglieder bei der Erfüllung derer Vereinszwecke.
3. **Außerordentliche Mitglieder** können andere gemeinnützige Vereine sein, welche die Zwecke und Grundsätze des RVS anerkennen und fördern.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Nach § 5 der Satzung kann ein Antrag auf Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation, als Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung oder als außerordentliche Mitgliedsorganisation gestellt werden.
2. Die Bewerber richten ihren schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium des RVS. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der aktuellen Satzung, ein Nachweis über die Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug) und ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen.
3. Das Präsidium des RVS entscheidet binnen einer Frist von acht Wochen, gerechnet vom Antragseingang, über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrages. Dem Antragsteller ist innerhalb einer Woche der Antragseingang schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Auf das Nachreichen von eventuell fehlenden Anlagen ist in diesem Zwischenbescheid hinzuweisen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Sie darf keine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu keiner unbilligen Benachteiligung des Bewerbers gegenüber anderen Mitgliedsorganisationen führen.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Bewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Hauptausschuss abschließend.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft im RVS erlischt durch:

1. Austritt der Mitgliedsorganisation  
Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an das Präsidium des RVS zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der RVS kann den Nachweis einer Beschlussfassung über den Austritt vom zuständigen Organ der Mitgliedsorganisation verlangen.
2. Auflösung der Mitgliedsorganisation  
Die Auflösung der Mitgliedsorganisation ist dem Präsidium des RVS schriftlich mitzuteilen und mit dem Auflösungsbeschluss nachzuweisen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum der Auflösung der Mitgliedsorganisation.  
Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz bleibt die Mitgliedschaft bestehen, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag der Mitgliedsorganisation eingestellt wurde oder ein Insolvenzplan beschlossen wurde, der den Fortbestand des Vereins vorsieht.
3. Verlust der steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Ausschluss durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung der Betroffenen insbesondere wegen
  - a) Wegfall weiterer im § 5 der Satzung über Nr. 3 hinausgehenden Voraussetzungen,
  - b) Beitragsrückstand,
  - c) Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen oder Verletzung der Tätigkeitsgrundsätze des RVS, insbesondere gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung.

## **§ 8 Beiträge und Umlagen**

---

1. Der RVS erhebt Beiträge und Umlagen in Geld von seinen Mitgliedsorganisationen.
2. Die Beitragshöhe entspricht 50 % der Beitragsrechnung des DRB an die Mitgliedsorganisation.
3. Der RVS erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern eine Umlage zur Sicherung des geforderten Eigenmittelanteils bei der Finanzierung der hauptamtlichen Trainerstellen. Die Höhe der Umlage entspricht 90 % der Beitragsrechnung des DRB an die Mitgliedsorganisation aus dem Vorjahr.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

---

Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Ringkampfsports im Freistaat Sachsen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder des RVS sind zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen.

## **§ 10 Organe**

---

Die Organe des RVS sind:

1. Mitgliederversammlung (Landesringertag)
2. Hauptausschuss
3. Präsidium

## **§ 11 Mitgliederversammlung (Landesringertag)**

---

1. Die Mitgliederversammlung ist als Delegiertenversammlung das höchste Organ des RVS.
2. Der RVS tritt im Abstand von vier Jahren zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
3. Einberufung und Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail durch das Präsidium. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Delegierten und Mitgliedsorganisationen zugestellt werden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium des RVS eingereicht sein. Diese werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail den Delegierten und den Mitgliedsorganisationen zugestellt.
5. Wahlvorschläge für Kandidaten, die zur Wahl als Präsidiumsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Später vorgeschlagene Kandidaten gelangen auf die Wahlliste, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung setzt sich mit folgender Stimmenverteilung zusammen:
  - a) den Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 14 der Satzung
  - b) weiteren Stimmen der ordentlichen Mitglieder (Ringkampfsportvereine und der Abteilungen Ringen der Sportvereine)  
  
je angefangene 50 Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme (Stichtag 31.12. des Vorjahres)
7. Die Vorsitzenden der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen und die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.
8. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie von den weiteren Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen zu bestimmen sind, wahrgenommen. Das Stimmrecht haben nur die Delegierten, deren Vereine und Vereinsabteilungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem RVS nachgekommen sind.
  - a) Die Stimmen nach 6a) werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses nach § 14 der Satzung wahrgenommen und sind nicht übertragbar.
  - b) Die Stimmen nach 6b) können bis zu einer Stimme von den Mitgliedern des Hauptausschusses nach § 14 wahrgenommen werden. Weitere Stimmen werden von anderen Delegierten mit jeweils fünf Stimmen pro Delegierten wahrgenommen, etwaig verbleibende Stimmen von einem weiteren Delegierten.

9. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder einen von ihnen bestimmten Versammlungsleiter.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach § 11 Nr. 3 erfolgte.
11. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.
12. Anträge auf Satzungsänderungen inkl. zur Neufassung der Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium des RVS eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen inkl. zur Neufassung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Letzterer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
14. Die Legislaturperiode der zu wählenden Präsidiumsmitglieder des RVS reicht von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Das Präsidium nach § 16 Nr. 1a) bis 1c) bleibt bis zu dessen Neuwahl im Amt. Die Wahlen sind geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag für das zu besetzende Ehrenamt vorliegt. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Gleichheit wählt die Wahlkommission allein. Sie ist aus diesem Grund immer ungerade zu besetzen (drei oder fünf Personen).

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und des Kassenberichts über den abgelaufenen Berichtszeitraum
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über den abgelaufenen Berichtszeitraum
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
4. Neuwahlen
5. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung zu Anträgen

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll u.a. folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Mandatsprüfungs-, der Redaktions- und der Wahlkommission
- Feststellung der anwesenden Vertreter und Delegierten mit Stimmrecht
- Vorstellung des Berichts des Präsidiums und des Kassenberichts
- Berichte der Bezirksorganisationen, der Referate und der Beauftragten des Präsidiums



- Diskussion
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss über die Entlastung des Präsidiums
- Neuwahlen
- Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung
- Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

---

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn es das Interesse des RVS erfordert,
  - b) wenn durch das Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes nach § 16 Nr. 1a) bis 1c) eine Nachwahl erforderlich ist,
  - c) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.
2. Die Einberufung und Durchführung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassungen richten sich nach § 11 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
  - a) Die zur Einberufung notwendige Ladungsfrist muss mindestens vier Wochen betragen.
  - b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur der Zweck und die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu deren Behandlung der Einwilligung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Hauptausschuss**

---

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) den Vorsitzenden der Bezirksorganisationen
  - c) den Vorsitzenden der Referate
  - d) den Vorsitzenden der ordentlichen Mitgliedsorganisationen
2. Das Stimmrecht zur Tagung des Hauptausschusses ist wie folgt geregelt:
  - a) Die Stimmen der Präsidiumsmitglieder können nur persönlich wahrgenommen werden.
  - b) Die Stimmen der Bezirksorganisationen, Referate und der ordentlichen Mitgliedsorganisationen werden von deren Vorsitzenden und, soweit erforderlich, von deren Bevollmächtigten wahrgenommen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich (Brief, E-Mail o. ä.) am Versammlungstag vorliegen.
  - c) Jedes Hauptausschussmitglied bzw. jede im Hauptausschuss vertretene ordentliche Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung, die außerordentlichen Mitgliedsorganisationen, die Beauftragten des Präsidiums und die Ehrenmitglieder sind zum Hauptausschuss einzuladen.
4. Hauptausschusssitzungen finden jährlich bis auf das Jahr mit der Durchführung einer Mitgliederversammlung statt und sind mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen.

5. Anträge zum Hauptausschuss müssen schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Diese gehen spätestens eine Woche vor der Tagung den Hauptausschussmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu.
6. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist der Hauptausschuss stets beschlussfähig.

## **§ 15 Aufgaben des Hauptausschusses**

---

Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie laut Satzung nicht eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfahren müssen,
5. Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien,
6. Genehmigung der Ergebnisse von notwendig gewordenen Nachwahlen der Vorsitzenden des Jugend- und Kampfrichterreferates,
7. Entscheidung zu Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen wurden.

## **§ 16 Präsidium, Bezirksorganisationen, Referate und Beauftragte des Präsidiums**

1. Das Präsidium des RVS besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
2. Präsident und Vizepräsident bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Das Präsidium wird in der Geschäftsführung von den Bezirksorganisationen, fachbezogenen Referaten und weiteren Beauftragten unterstützt:
  - a) Bezirksorganisation Chemnitz
  - b) Bezirksorganisation Dresden
  - c) Bezirksorganisation Leipzig
  - d) Referat Leistungssport
  - e) Referat Jugend- und Schulsport
  - f) Referat Breitensport
  - g) Referat weiblicher Ringkampf
  - h) Referat Kampfrichter
  - i) Referat Bildung
  - j) Referat Landesligen
  - k) Referat Öffentlichkeitsarbeit
  - l) Referat Startausweise

- m) Referat Medizin/Verbandsarzt
  - n) Kinder- und Jugendschutzbeauftragter
  - o) Antidopingbeauftragter
  - p) Aktivensprecher
4. Die Präsidiumsmitglieder, die Vorsitzenden der Bezirksorganisationen und der Referate nach § 16 Nr. 3a) bis 3m) sind Mitglied im Hauptausschuss und besitzen dort Stimmrecht. Die Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen führt nicht zu einem Mehrfachstimmrecht.
  5. Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer. Die Stelle des Geschäftsführers ist bei Neubesetzung, sofern sie hauptamtlich ausgeübt wird, öffentlich auszuschreiben. Die Entscheidung über die Anstellung trifft das Präsidium.
  6. Die Mitglieder des Präsidiums nach § 16 Nr. 1a) bis 1c) und die Vorsitzenden der Referate nach § 16 Nr. 3d), 3f), 3g), 3i), 3j), 3k) und 3m) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
  7. Die Vorsitzenden der Bezirksorganisationen werden von den Vereinen ihres Direktionsbezirkes gewählt. Eine Zustimmung oder Genehmigung dieser Wahlen durch die Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.
  8. Die Kampfrichterversammlung des RVS wählt den Kampfrichterreferenten. Die Jugendversammlung des RVS wählt den Jugendreferenten. Die Mitgliederversammlung muss die Wahlergebnisse genehmigen.
  9. Die Beauftragten des Präsidiums nach § 16 Nr. 3n) bis 3p) werden vom Präsidium berufen.
  10. Das Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes nach § 16 Nr. 1a) bis 1c) vor Ablauf der Legislaturperiode bedingt die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Nachwahl der vakanten Präsidiumsposition. Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorsitzenden einer Bezirksorganisation erfordert eine Nachwahl durch die Vereine des jeweiligen Direktionsbezirkes. Das vorzeitige Ausscheiden des Jugend- und/oder Kampfrichterreferenten bedingt die Durchführung einer Nachwahl durch die Jugend- und/oder Kampfrichterversammlung. Das Ergebnis der Nachwahl ist durch die nächste Hauptausschusssitzung zu genehmigen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Vorsitzenden der Referate und der Beauftragten ist das Präsidium für die Nachbesetzung der Position verantwortlich. Die Kooptierung des Vorsitzenden eines Referates nach § 16 Nr. 6 durch das Präsidium muss von der nächsten Hauptausschusstagung genehmigt werden.
  11. Alle Informationen, die die Präsidiumsmitglieder, die Vorsitzenden der Bezirksorganisationen und der Referate sowie die Beauftragten des Präsidiums in dieser Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht wird auf diejenigen Personen übertragen, die in einer Bezirksorganisation, einem Referat oder einem Ausschuss mitwirken.

## **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

---

1. Das Präsidium hat alle Verwaltungsaufgaben für den RVS wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann dem Hauptausschuss Aufgaben zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden.
2. Das Präsidium führt zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben Präsidiumsberatungen durch. Die Inhalte der Präsidiumsberatungen sind protokollarisch festzuhalten.

3. Das Präsidium berät sämtliche Personalfragen, insbesondere zu den haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten, und ist verantwortlich für die Aufstellung eines Haushaltplanes sowie dessen Umsetzung und Abrechnung.
4. Das Präsidium lädt zur Beratung spezifischer Sachverhalte die betreffenden Bezirksorganisationen, Referate, Ausschüsse sowie Beauftragten hinzu, um die Fachkompetenz bei den zu treffenden Entscheidungen zu sichern.
5. Das Präsidium kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.
6. Das Präsidium weist Verwaltungsaufgaben, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksorganisationen, der Referate und der Beauftragten fallen, zur Erledigung zu und ist dafür verantwortlich, die fallabschließende Erledigung zu überwachen.

### **§ 18 Aufgaben der Bezirksorganisationen, der Referate und der Beauftragten des Präsidiums**

1. Die Bezirksorganisationen, Referate und Beauftragten orientieren sich in ihrer Tätigkeit an der vom Präsidium erstellten Funktions- und Aufgabenbeschreibung.
2. Die Vorsitzenden der Referate (Referenten) benennen Mitwirkende für ihr Referat und gestalten eigenverantwortlich ihren Aufgabenbereich nach der vom Präsidium vorgegebenen Funktions- und Aufgabenbeschreibung. Sie erarbeiten für ihren Verantwortungsbereich Ordnungen, die im Hauptausschuss beschlossen werden und sind verantwortlich für die laufende Pflege und Aktualisierung dieser Ordnungen. Änderungen von Ordnungen, die über redaktionelle Ergänzungen hinausgehen, sind vom Hauptausschuss zu bestätigen.
3. Die Bezirksorganisationen, Referate und Beauftragten erstellen einen Jahresarbeitsplan und berichten dem Hauptausschuss in Ergänzung zum Bericht des Präsidiums.
4. Alle Präsidiumsmitglieder, die Vorsitzenden der Bezirksorganisationen und der Referate sowie die Beauftragten erhalten einen Funktionärsausweis. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des RVS.

### **§ 19 Geschäftsordnung**

Das Präsidium des RVS ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Pflege einer Geschäftsordnung. Der Geschäftsordnung muss der Hauptausschuss zustimmen. Sie ist Grundlage für die Durchführung der Tagungen des Präsidiums, der Kampfrichter- und Jugendleiter, des Hauptausschusses sowie der Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Wählbarkeit**

Wählbar in die Organe des RVS ist jeder volljährige deutsche Staatsbürger, der Mitglied einer dem RVS angeschlossenen ordentlichen Mitgliedsorganisation ist. Er muss die Grundsätze der Tätigkeit des RVS nach § 2 dieser Satzung anerkennen. Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie vorab der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail erklärt haben, dass sie trotz begründeter Verhinderung kandidieren und im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen werden.

## **§ 21 Geschäftsstelle**

---

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der RVS eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle fällt in den Verantwortungsbereich des Geschäftsführers.

## **§ 22 Ehrungen**

---

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können weitere Personen, die sich um die Entwicklung des Ringkampfsports im Verantwortungsbereich des RVS verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden.

## **§ 23 Wirtschaftsführung**

---

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan nach Maßgaben des LSB Sachsen zu erstellen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen.
3. Zu den Projekten, die Zuwendungen von Dritten erfahren, sind Sachberichte zu erarbeiten und den Zuwendungsgebern termingerecht zur Verfügung zu stellen.

## **§ 24 Rechtsausschüsse und Kassenprüfer**

---

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse I und II.
2. Das Bestehen der Rechtsausschüsse ist zwingend vorgeschrieben. Sie arbeiten unabhängig und beraten das Präsidium bei der Lösung von Rechtsfragen. Sie sind befugt, Streitigkeiten innerhalb des RVS zu lösen oder zu entscheiden.
3. Der RVS bestellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig voneinander und dürfen weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf zwei Legislaturperioden begrenzt.
4. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium einen neuen Kassenprüfer kooptieren.
5. Die Kassenprüfer kontrollieren alle Verbandskassen und das Belegwesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Bei Beanstandungen ist das Präsidium zu unterrichten und zur Behebung aufzufordern.
6. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung sowie dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben und zu erläutern.

## **§ 25 Datenschutzklausel**

---

Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten im RVS erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 26 Auflösung des RVS**

---

1. Die Auflösung des RVS kann nur durch die Mitgliederversammlung oder die Außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des RVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RVS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.